

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises
Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda
(Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ)

Der Kreistag des Landkreises Bautzen hat auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) sowie der §§ 1, 2, 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für erbrachte Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda (in der Folge FTZ genannt), gegenüber den Städten und Gemeinden des Landkreises Bautzen.
- (2) Die Satzung regelt des Weiteren die Höhe des Entgeltes für erbrachte Leistungen des FTZ gegenüber Städten und Gemeinden anderer Landkreise, sowie Dritten (z.B. Unternehmen oder Privatpersonen).

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich für Nutzer nach § 1 Abs. 1 nach dem Zeitaufwand und den mit der Leistung verbundenen Sachkosten.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des FTZ durch Dritte (§ 1 Abs. 2) werden Gebühren in Höhe von 100% der kalkulierten Kosten erhoben.
- (3) Nicht durch das FTZ zu erbringende Leistungen, wie z. B. TÜV- Überprüfungen, Prüfungen oder Instandsetzungen durch Sachverständige u. a., werden an geeignete Auftragnehmer weitergegeben und zwischen Nutzer und Auftragnehmer abgerechnet. Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile werden als Gebühr in Höhe der jeweils gültigen Liefer- bzw. Leistungspreise erhoben.
- (4) Für entstandene Schäden an ausgeliehenen Gegenständen werden dem Benutzer die entstehenden Reparaturkosten zusätzlich in voller Höhe in Rechnung gestellt, im Falle der Unbrauchbarkeit der Preis der Ersatzbeschaffung.

- (5) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis enthalten. Die Leistungen des FTZ beruhen auf der Anmelde- und Bringepflicht der Städte und Gemeinden. Für die Einhaltung der Fristen entsprechend der Geräteprüfordnung bzw. nach Herstellervorgaben ist die jeweilige Stadt/Gemeinde verantwortlich.
- (6) Kosten des Bedienpersonals der Atemschutzübungsanlage werden gemäß der Satzung des Landkreises Bautzen über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Auftragserteiler, welcher die Leistung nach dem Leistungsverzeichnis des FTZ in Anspruch nimmt.

§ 4

Entstehung der Gebühren, Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit erbrachter Leistung.
- (2) Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung des Landkreises Kamenz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Kamenz in der Fassung vom 16.12.2004
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen in der Fassung vom 13.12.2005

Bautzen, den 19.12. 2008

Michael Harig
Landrat

Dienstsigel

Anlage
Leistungsverzeichnis

Anlage

LEISTUNGSVERZEICHNIS

zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda:

Inhalt:	Teil I	Atemschutz
	Teil II	Atemschutzübungsanlage
	Teil III	Schlauchpflege
	Teil IV	sonstige Geräte und Ausrüstungen

TEIL I	Atenschutz		
Artikel-Nr.	Bezeichnung	Gebühr pro Stück	
		gem. § 2(1)	gem. § 2(2)
AS-01	Maske reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen; Prüfprotokoll	16,00 €	32,00 €
AS-02	Pressluftatmer reinigen, Lungenautomat desinfizieren, prüfen, Prüfprotokoll	31,50 €	63,00 €
AS-03	Lungenautomat einzeln reinigen, desinfizieren, prüfen	10,50 €	21,00 €
AS-04	Pressluftflasche 4L auf 200 bar füllen	3,00 €	6,00 €
AS-05	Pressluftflasche 6L auf 300 bar füllen	4,50 €	9,00 €
AS-06	Pressluftflasche 6,8L auf 300 bar füllen	5,50 €	11,00 €
AS-07	Pressluftflasche „Technische Hilfe“ füllen	8,00 €	16,00 €
AS-08	Flaschenventil wechseln	16,00 €	32,00 €
AS-09	Bebänderung Pressluftatmer waschen, trocknen	16,00 €	32,00 €
AS-10	Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren, trocknen, prüfen, Prüfprotokoll	63,00 €	126,00 €
AS-11	Chemikalienschutzanzug und Übungsanzug (1/2 Jahresprüfung)	47,50 €	95,00 €
AS-12	Ölschutzanzug reinigen, desinfizieren und trocknen	21,00 €	42,00 €
AS-13	Ausleihe Atemschutzmaske je Tag einschl. AS-01	23,50 €	47,00 €
AS-14	Ausleihe Pressluftatmer je Tag einschl. AS-02, AS-04 oder AS-05	39,50 €	79,00 €
AS-15	Ausleihe Chemikalienschutz-Übungsanzug	16,00 €	32,00 €
AS-16	Ausleihe Nebelgerät	17,00 €	17,00 €
AS-17	Ausleihe Rettungspuppe	29,00 €	29,00 €
AS-18	Ausleihe Pressluftflasche einschl. AS-04 o. AS-05	8,00 €	16,00 €
AS-19	Lungenautomat 6-Jahresrevision	18,50 €	37,00 €
AS-20	Pressluftatmer 6-Jahresrevision	36,00 €	72,00 €
AS-21	Lungenautomat prüfen nach thermischer Belastung	39,50 €	79,00 €

TEIL II	Atenschutzübungsanlage		
Artikel-Nr.	Bezeichnung	Gebühr pro Teilnehmer	
		gem. § 2(1)	gem. § 2(2)
ASÜ-01	Übungsdurchgang ohne Bereitstellung von Geräten	16,00 €	32,00 €

TEIL III		Schlauchpflege	
Artikel-Nr.	Bezeichnung	Gebühr pro Stück	
		gem. § 2(1)	gem. § 2(2)
SCH-01	A-Druckschlauch (und größer) reinigen, Druckprobe, trocknen	16,00 €	32,00 €
SCH-02	B-Druckschlauch reinigen, Druckprobe, trocknen	15,00 €	30,00 €
SCH-03	C-D Druckschlauch reinigen, Druckprobe, trocknen	12,00 €	24,00 €
SCH-04	Druckkupplung A (und größer) ausbinden, neu einbinden	16,00 €	32,00 €
SCH-05	Druckkupplung B-C-D ausbinden, neu einbinden	8,00 €	16,00 €
SCH-06	Hochdruckschlauch für Schnellangriffsleitung Dichtprüfung	8,00 €	16,00 €
SCH-07	Saugschlauch – Saugprobe und Sichtkontrolle	10,50 €	21,00 €
SCH-08	Druckschlauch für Prüfstand einfach wickeln	2,00 €	4,00 €
SCH-09	B-C Druckschlauch Ausleihe (pro Tag) zzgl. SCH-02 oder SCH-03 bei Einsatz des Schlauches	3,50 €	7,00 €

TEIL IV		Sonstige Geräte und Ausrüstungen	
Artikel-Nr.	Bezeichnung	Gebühr pro Stück	
		gem. § 2(1)	gem. § 2(2)
SGA-01	Lufthebekissen mit Zubehör reinigen, prüfen	47,50 €	95,00 €
SGA-02	Feuerlöschpumpe; Prüfung auf Prüfstand, Prüfprotokoll	31,50 €	63,00 €
SGA-03	Wasserführende Armaturen, Dichtprüfung auf Prüfstand	5,50 €	11,00 €
SGA-04	Zweiteilige Steckleiter Holz/Metall Sicht- und Belastungsprüfung	16,00 €	32,00 €
SGA-05	Vierteilige Steckleiter Holz/Metall Sicht- und Belastungsprüfung	32,00 €	64,00 €
SGA-06	Dreiteilige Schiebleiter Sicht- und Belastungsprüfung	26,50 €	53,00 €
SGA-07	Einsatzjacke reinigen, imprägnieren und trocknen	4,00 €	8,00 €
SGA-08	Einsatzhose reinigen, imprägnieren und trocknen	3,00 €	6,00 €
SGA-09	Handschuhe (Paar) reinigen, imprägnieren und trocknen	3,00 €	6,00 €
SGA-10	Reinigung von Decken etc. (waschen, trocknen)	2,50 €	5,00 €
SGA-11	Pauschaler Stundensatz	31,50 €	63,00 €